Deutscher Bundestag

16. Wahlperiode 12. 11. 2008

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Horst Meierhofer, Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Rainer Stinner, Florian Toncar, Dr. Daniel Volk, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 16/10530, 16/10580, 16/10892 –

Entwurf eines Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten (Geodatenzugangsgesetz – GeoZG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Geodaten werden bei zahlreichen Tätigkeiten der Analyse, Bewertung und Vorhersage verwendet, da viele Sachverhalte einen Raumbezug aufweisen. Sie bieten daher bei vielen wirtschaftlichen oder politischen Entscheidungen eine wertvolle Hilfestellung, um komplexe Sachverhalte zu verstehen und nachteilige Auswirkungen schon bei Planungen zu begrenzen.

Eine umfassende europäische Geodateninfrastruktur mit einfachem Zugang und Nutzung von Geodaten ist zurzeit in Europa noch nicht vorhanden. Problematisch sind vor allem Datenlücken, inkompatible Geodatensätze und Geodienste durch unterschiedliche Normen sowie Hindernisse für die gemeinsame Nutzung und Weiterführung von Geodaten. Umweltphänomene wie Artenwanderungen, Windbewegungen und Gewässerverschmutzungen machen jedoch nicht an nationalen Grenzen halt. Umweltpolitik kann sich daher nicht an nationalen Grenzen orientieren, sondern muss in Bewirtschaftungseinheiten denken, die das Hoheitsgebiet von verschiedenen Mitgliedstaaten umfassen kann. Zur Wirk-

samkeitsüberprüfung von Maßnahmen sind daher interoperable Geodaten, die grenzüberschreitend genutzt werden können, sowie effiziente Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten notwendig.

Die Richtlinie 2007/2/EG "Infrastructure for Spatial Information in the European Community" (INSPIRE-Richtlinie) greift diese Probleme auf, schafft die wesentlichen Grundlagen für den Aufbau einer europäischen Geodateninfrastruktur für umweltrelevante Geodaten und setzt den rechtlichen und technischen Rahmen. Durch die INSPIRE-Richtlinie wird kein umfassendes Programm zur Erfassung neuer Geodaten in den Mitgliedstaaten geschaffen. Stattdessen wird die Dokumentierung vorhandener Geodaten vorrangig bei öffentlichen Stellen verlangt, um die Nutzung bereits verfügbarer Daten zu optimieren. Des Weiteren soll ein gemeinschaftsweiter einheitlicher Zugang zu umweltrelevanten Geodaten geschaffen werden. Beschränkungen des Zugangs zu Geodaten werden von der Richtlinie aus lizenzrechtlichen Gründen und wegen des Schutzes personenbezogener Daten zugelassen.

Der Deutsche Bundestag erkennt die Notwendigkeit von qualitativ hochwertig georeferenzierten Informationen und den Zugang zu diesen Daten ausdrücklich an. Die Nutzung von Geodaten spielt in allen gesellschaftlichen Bereichen wie der Wirtschaft, der Forschung, der Politik, der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für verschiedene politische Themen und Bürgerinitiativen eine große Rolle. Die Möglichkeit der Nutzung dieser Daten muss grundsätzlich bestehen.

Die Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie durch ein Geodatenzugangsgesetz bietet die einmalige Chance, bei der Etablierung einer Geodateninfrastruktur wirksame Sicherungen für die informationelle Selbstbestimmung zu etablieren und die derzeitig bestehende Rechtsunsicherheit bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Geoinformationen durch die Entscheidung des Gesetzgebers zu normieren.

Geodaten weisen in erster Linie Informationen über Gegenstände oder Sachen aus. Die Besonderheit liegt aber darin, dass Informationen über einen Gegenstand generell dazu geeignet sind, Auskunft über die Identität, die Merkmale oder das Verhalten einer Person zu treffen. Zurzeit gibt es keine allgemeinen Kriterien, die eine trennscharfe Abgrenzung zwischen personenbezogenen Daten und Sachdaten erlauben. Vielmehr wird durch einzelfallbezogene Entscheidungen der Verwaltung ein angemessenes Schutzniveau und ein Ausgleich zwischen dem Persönlichkeitsrecht der Betroffenen und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit erreicht. Dies liegt aber vor allem auch daran, dass die bisherigen Zugangsregelungen, wie z. B. die Grundbuchordnung (GBO), für einzelfallbezogene und kleine Datenmengen ausgerichtet sind und für die Einsicht grundsätzlich ein berechtigtes Interesse verlangt wird (z. B. § 12 Abs. 1 Satz 1 GBO). Mit der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie wird der Zugang zu Geodaten allerdings erheblich erweitert und auf den Massenabruf von Geodaten ausgerichtet, so dass eine andere Zugangsqualität erreicht wird. Die Zugangsentscheidung kann daher nicht mehr allein der Verantwortung der Verwaltung überlassen bleiben, sondern muss unter Beachtung der Wesentlichkeitstheorie in den Grundzügen vom Gesetzgeber selbst getroffen werden.

Der vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten trifft jedoch nur eine unzureichende Entscheidung zu dem Verhältnis zwischen dem Zugangs- und Informationsinteresse der Öffentlichkeit und den datenschutzrechtlichen Interessen der Betroffenen. Dies wiegt umso gravierender, als die INSPIRE-Richtlinie teilweise nicht 1:1 umgesetzt wird, sondern noch darüber hinausgeht.

§ 12 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs verweist zwar auf die Zugangsregelungen der §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes und den darin enthaltenen Beschränkungen. Damit wird jedoch lediglich die Darlegungslast seitens der Zugangsuchenden verringert. Insbesondere bieten diese Regelungen für den massenhaften Abruf auch keine praxistauglichen Entscheidungshilfen für die Verwaltung, da die verantwortlichen Stellen nicht in der Lage sind, die dafür erforderlichen Ressourcen vorzuhalten. Die bestehende Rechtsunsicherheit und die Verantwortung für die wesentliche Entscheidung, ob ein Personenbezug bei Geodaten besteht oder nicht, werden an die Verwaltung delegiert und somit gerade nicht in verfassungsgemäßer Weise durch den Gesetzgeber getroffen. Des Weiteren besteht die Gefahr, dass grundsätzlich veröffentlichungsfähige Geodaten tatsächlich nicht online zugänglich gemacht werden können.

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein hat im Auftrag der Kommission für Geoinformationswirtschaft eine Studie erstellt (Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von Geodaten für die Wirtschaft/Ampelstudie), die Geodaten in bestimmte Kategorien einteilt und dafür unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen vorsieht: Grün bedeutet freier Zugang, Gelb bedeutet allgemeiner Zugang, schutzwürdige Betroffeneninteressen sind zu berücksichtigen, Orange bedeutet Zugang nur bei berechtigtem Interesse, Rot bedeutet kein Zugang. Bestimmten Angaben wie z. B. Flächenangaben mit einem kleineren Maßstab als 1:10 000 kommt danach in der Regel kein Personenbezug zu. Dieser Vorschlag berücksichtigt damit einerseits die Anforderungen, die sich aus dem Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung ergeben und bietet andererseits einen praktisch handhabbaren Umgang mit den Informationsinteressen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,
- a) den nunmehr vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten zurückzuziehen und
- b) einen neuen Entwurf eines Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten bis Juni 2009 unter Beachtung der Anforderungen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung zu erarbeiten und vorzulegen, der insbesondere die Ergebnisse der sog. Ampelstudie berücksichtigt.

Berlin, den 11. November 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

